

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 29 (1921)

Heft: 19

Vereinsnachrichten: Kino des Roten Kreuzes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Kino des Roten Kreuzes	237	Durch das Rote Kreuz im Jahr 1920 subventionierte Krankenpflegekurie (Fortsetzung) . .	244
Genfer Konvention	239	Bazillenträger	249
Deutsches Rotes Kreuz	239	Der elektrische Tod	250
Zum Kampf gegen die Tuberkulose	239	Kleidung und Stimmung	251
Aus dem Vereinsleben: Basel; Dietikon; Ennenda; Goshau; Glarus; Kreuzlingen; Kriens; St. Blaise; Weesen; Zürich (Samariter); Zürich (Dunant-Gesellschaft)	242	Vermischtes	252
		Zweigvereine — Samaritervereine	252
		Wir bitten um Abgabe von Freimarke	252

Kino des Roten Kreuzes.

In Ausführung seiner Friedensaufgaben wird das Rote Kreuz demnächst einen neuen Feldzug gegen die Volksseuchen eröffnen und wird sich dazu des modernen Mittels kinematographischer Vorführungen bedienen. Es hat sich zu diesem Zweck der Mitarbeit des ebenfalls auf rein humanitärer Basis gegründeten schweizerischen Volkskinos versichert.

Es sollen zunächst Vorführungen über Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten stattfinden. In der Folge sind eventuelle Veranstaltungen auf dem Gebiet der Säuglings- und Kinderfürsorge vorgesehen.

Die Erfahrung, daß das Publikum Bildern, stehenden und namentlich bewegten, mehr Interesse entgegenbringt als dem bloß theoretischen Wort, hat uns veranlaßt, bei diesen Vorführungen den theoretischen Teil auf ein Minimum zu beschränken, dafür aber den Stoff erst im anschaulich belehrenden Diapositiv und zum Schluß im Film zu behandeln. Die Lichtbilder sind von uns selbst zusammengestellt und die lebhaften Filme in

freundlicher Weise von der Rotkreuz-Liga zur Verfügung gestellt worden.

Der große Vorteil dieser Veranstaltungen liegt zunächst darin, daß wir den Veranstaltern von Vorträgen nicht nur das Bild- und Filmmaterial selbst liefern, sondern auch die Projektions- und Kinoapparate und die Bedienung durch einen Techniker. Diese transportablen Apparate können mit Leichtigkeit an jede elektrische Beleuchtungsanlage angeschlossen werden und entsprechen den polizeilichen Vorschriften. Es wird überdies ein Vortragstext zugestellt, der es Ärzten, im Notfall auch andern geeigneten Persönlichkeiten, leicht machen wird, Bilder und Filme mit den nötigen Erläuterungen zu versehen.

Wir betonen, daß Bilder und Filme den Stoff nicht etwa in trockener, sondern in überaus anschaulicher und volkstümlicher Weise behandeln, ohne daß dabei die wissenschaftliche Grundlage zu kurz käme. Daß wir dafür gesorgt haben, das delikate Thema der Geschlechtskrankheiten in durchaus dezenter Weise zu behandeln, ist wohl selbstverständlich.

Um auch die Jugend auf die Gefahr der Tuberkulose und die Möglichkeit ihrer Bekämpfung aufmerksam zu machen, stellen wir den Vereinen für Schülervorstellungen, die jeweilen am gleichen Nachmittag stattfinden, eine spezielle, für das Kindesalter berechnete Filmserie zur Verfügung. Diese Kindervorführungen haben sich überall da wo sie stattgefunden haben, besonderen Beifalls zu erfreuen gehabt.

Im Sinne einer richtigen und wirksamen Verbreitung der Hygiene wird das Rote Kreuz seinen Sektionen und den Samaritervereinen in weitgehendstem Maß entgegenkommen und dabei auch größere Auslagen nicht scheuen. Dabei rechnen wir auf die moralische Unterstützung unserer Rotkreuz- und Samaritervereine.

Die Verpflichtungen, welche die Veranstalter von solchen Vorträgen auf sich zu nehmen haben, sind folgende:

1. Sie garantieren der Kasse des Roten Kreuzes unter allen Umständen eine Summe von Fr. 50 per Vorstellung für Erwachsene und Fr. 15 für Schülervorstellungen, damit das Rote Kreuz daraus einen kleinen Teil seiner Minimalkosten decken kann.
2. Sie erheben ein Eintrittsgeld von mindestens Fr. 1 für Abendvorstellungen und 50 Cts. für Kindervorstellungen. Die Eintrittsgelder sind in erster Linie zur Deckung der dem Roten Kreuz zukommenden Leistungen von Fr. 50, resp. 15, zu verwenden. In zweiter Linie sind daraus die Auslagen der Vereine (Lokalmiete, Beleuchtung, Publikation usw.) zu decken. Ein allfälliger Mehrertrag fällt den Vereinskassen und dem Roten Kreuz zu gleichen Teilen zu.
3. Wenn ein Verein es vorzieht, von der Erhebung eines Eintrittsgeldes abzusehen, so ist ihm dies gestattet gegen

Bezahlung des Pauschalbetrages von Fr. 50 per Vorstellung für Erwachsene und Fr. 15 per Kindervorstellung.

4. Die veranstaltenden Vereine sorgen für ein genügend großes Lokal, das verdunkelt werden kann.
5. Sie übernehmen am Vortragsabend den geordneten Bezug der Eintrittskarten, die ihnen vom Zentralsekretariat des Roten Kreuzes zur Verfügung gestellt werden und senden am nächsten Tag die Abrechnung nebst dem der Kasse des Roten Kreuzes zufallenden Betrag an die Adresse des Zentralsekretariates in Bern (Postcheck III/877).
6. Sie stellen eine Persönlichkeit, die nach dem vorbereiteten Text die nötigen Erklärungen zu den Diapositiven und Filmen zu geben hat.
7. Sie besorgen die nötigen Publikationen und übernehmen deren Kosten.

Um unnötige Transportkosten zu vermeiden, werden die Vorträge auf die Hauptgebiete der Schweiz in ungefähr folgender Weise verteilt:

Mittelschweiz: Mitte Oktober bis anfangs November 1921 und im Januar 1922.

Ostschweiz: Anfangs November bis Ende November 1921 und im Februar 1922.

Westschweiz: Anfangs Dezember bis Weihnachten 1921 und im März 1922.

Kleinere Aenderungen bleiben vorbehalten.

Vereine, Gesellschaften oder Behörden, welche im nächsten Winter einen derartigen Rotkreuz-Vortrag mit Licht- und Filmbildern zu veranstalten gedenken, werden eingeladen, sich bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Jede Anmeldung soll enthalten:

1. Name des Vereins (Gesellschaft, Behörde), welcher den Vortrag abhalten

will, nebst genauer Adresse des bevollmächtigten Präsidenten.

2. Angabe, ob der Vortrag vor oder nach Neujahr gewünscht wird.
3. Angabe des gewünschten Stoffes (Tuberkulose oder Geschlechtskrankheiten).
4. Eine ausdrückliche Erklärung, daß die vom Roten Kreuz aufgestellten Verpflichtungen als verbindlich anerkannt werden.

Wir machen zum Schluß besonders darauf aufmerksam, daß diese Vorführungen nicht

nur den verschiedenen Vereinen, Ärzten und Behörden ein willkommenes Hilfsmittel zur Volksaufklärung und zur Bekämpfung unserer Volksseuchen geben, sondern auch den Vereinen Gelegenheit bieten, in ihre Arbeit nutzbringende und somit erwünschte Abwechslung zu bringen. Sie werden schon heute ersucht, von unserer Offerte in weitestem Maß Gebrauch zu machen.

Bern, den 1. Oktober 1921.

Schwanengasse 9.

**Zentralsekretariat
des schweiz. Roten Kreuzes.**

Genfer Konvention.

Der Genfer Konvention ist laut Mitteilung des Bundesrates beigetreten die Republik Litauen.

Deutsches Rotes Kreuz.

Die Geschäfte des bisherigen „Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz“ hat die am 30. Mai des Jahres geschaffene einheitliche Organisation sämtlicher deutschen Landesvereine und Frauenvereine vom Roten Kreuz unter dem Namen „Deutsches Rotes Kreuz“ übernommen. In seiner Programmrede weist der Vorsitzende, Herr von Winterfeld, auf die Not der Zeit als Arbeitsfeld hin und sieht nur in einem harmonischen Zusammengehen die Möglichkeit zu fruchtbringender Arbeit, um damit das Vertrauen des ganzen deutschen Volkes zu gewinnen.

Zum Kampf gegen die Tuberkulose.

Aus einem Aufsatz des Herrn Dr. Burnand, Leylin, erschienen in der „Revue intern. d'Hygiène publique“.

Die Zunahme der Tuberkulose durch den Krieg hat allgemein einen neuen Kampf heraufbeschworen, den Hygieniker, Philantropen und Ärzte zur Bekämpfung dieser Geißel der Menschheit führen, nachdem sie mit Schmerzen jahrzehntelange, wirkungsvolle Arbeit durch den Krieg vernichtet sahen.

Wir halten es nun für nötig, die Aufmerksamkeit auf zwei Tatsachen hinzuweisen, die geeignet sind, die Erfolge der Maßnahmen

zunichte zu machen, die wir im Kampf gegen die Tuberkulose als soziale Krankheit ergreifen wollen.

I.

Vor allem aus möchten wir auf die immer unerschämter zunehmende Charlatanerie mit neuen Tuberkuloseheilmitteln hinweisen. Was nützen alle modernen hygienischen Bestrebungen des Staates, der Gesellschaft, wenn den Leuten Gelegenheit ge-